



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 4
150. Jahrgang
Köln, den 1. April 2010

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 106 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion
RENOVABIS 2010 113

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 107 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kom-
mission des Deutschen Caritasverbandes..... 114

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 108 Anweisung zur Durchführung der Renovabis-Kollekte am Pfingst-
sonntag, 23. Mai 2010 118
Nr. 109 Richtlinien „Kirchlicher Gemeindeplan“..... 119
Nr. 110 Dank des Heiligen Vaters für den Peterspfennig..... 120

Personalia

- Nr. 111 Personalchronik..... 121
Nr. 112 Offene Stelle für Pastorale Dienste 123

Pontifikalhandlungen

- Nr. 113 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 123

Weitere Mitteilungen

- Nr. 114 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 124
Nr. 115 Exerzitienangebot für Priester 127
Nr. 116 Küsterausbildung 127
Nr. 117 Pastoralbüro-Software „KaPlan“ 127
Nr. 118 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten..... 128

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 106 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

20 Jahre nach dem Sturz des Kommunismus zeigt der Blick in den Osten Europas ganz unterschiedliche Bilder. Wir sehen Länder und Regionen, die große Fortschritte gemacht haben; der Aufbruch zur Freiheit hat dort Früchte getragen. Daneben aber stehen Bilder von Armut und Not, des Elends und der Verzweiflung. Auf diesen Bildern finden sich vor allem Familien, Kinder, alte Menschen, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen.

Wo niemand sonst mehr hilft, da helfen die Kirchen vor Ort. Mit ihnen steht die Solidaritätsaktion Renovabis im lebendigen Austausch. Denn als Christen der östlichen und der westlichen Tradition ist uns das gemeinsame Zeugnis für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa aufgetragen. Es geht um die Verkündigung des Glaubens und um eine Nächstenliebe, die besonders den schwächsten Gli-

edern der Gesellschaft zugute kommt. Bei der diesjährigen Pfingstaktion von Renovabis soll unserem Zusammenwirken mit den kirchlichen Partnern in Osteuropa besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Das Leitwort ist dem Johannes-Evangelium entnommen: „Alle sollen eins sein“ (Joh 17,21).

Wir bitten Sie, liebe Brüder und Schwestern: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch am diesjährigen Pfingstsonntag mit einer großzügigen Spende! Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Freiburg, den 25. Februar 2010

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Mai 2010, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 107 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat
auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009
die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A

Sonderregelung zur außerordentlichen Kündigung (JobPerspektive nach § 16e SGB II)

1. In § 16 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Das Dienstverhältnis nach § 16e SGB II kann gemäß § 16e Absatz 8 SGB II in den dort genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Absatz 1 Unterabsatz 3 findet entsprechend Anwendung.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

B

Überarbeitung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„III Regelvergütung

A

Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

§ 1

Anfangsregelvergütung

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
- (b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2

Höhergruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).
- (b) Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Abs. (a) zu berechnen.

- (c) Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach § 1 Abs. (b) mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.
- (d) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3

Anschlussdienstverhältnis

- (a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
 - aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).
 - bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
 - cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.
- (c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 4

**Längere Beurlaubung oder Ruhen
des Dienstverhältnisses**

- (a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält
- aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,
- bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.
- (c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5

Herabgruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.
- (b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne

von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

B

Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

§ 1

Anfangsregelvergütung

- (a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
- (b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- (c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2

Höhergruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (b) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3

Anschlussdienstverhältnis

- (a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
- aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
- wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;
- bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
- cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.
- (c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 4

Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

- (a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält
- aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,
- bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
- cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe,

die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

- (b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.
- (c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5

Herabgruppierung

- (a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden

Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

C

Klarstellung des Beschlusses der Bundeskommission vom 19. Juni 2008 und redaktionelle Anpassungen an diesen Beschluss in den AVR

1. Abschnitt V C Absatz (e) der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:
„Der Mitarbeiter erhält keine oder eine anteilige Kinderzulage nach Abs. a, soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungsvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält. Die Höhe der anteiligen Kinderzulage wird nach den Grundsätzen des Abs. d berechnet.“
2. In Abschnitt VIII Absatz (c) Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR wird das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.
3. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz (d) Unterabsatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Abschnitt V C Abs. (d) und Abs. (e) der Anlage 1 zu den AVR ist entsprechend anzuwenden.“
4. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird in Absatz (d) Unterabsatz 6 die Formulierung „Unterabsatz 4“ durch die Formulierung „Unterabsatz 5“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 1 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:
„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“
Und in § 2 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:
„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. April 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“
6. In § 3 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:
„Auch nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen die Stufenaufstiege nach dem (un-)geraden Geburtstag, solange die Mitarbeiter dem Geltungsbereich des § 1 der Anlage 1a unterfallen.“
7. In § 3 der Anlage 1b zu den AVR wird jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 3 das Wort „ehgattenbezogenen“ bzw. „ehgattenbezogene“ ersatzlos gestrichen.
8. Die Hochziffer 1a in Anlage 2a und in Anlage 2c zu den AVR wird jeweils um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Diese Zulage entfällt in Abweichung zu Anmerkung V ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffern 1 und 2 höhergruppiert werden.“
9. In § 1 der Anlage 7a zu den AVR werden jeweils die Worte „Dienstverhältnis“ bzw. „Dienstverhältnisses“ und „Dienstvertrag“ durch die Worte „Ausbildungsverhältnis“ bzw. „Ausbildungsverhältnisses“ und „Ausbildungsvertrag“ ersetzt.
10. In Anlage 2a zu den AVR wird in Hochziffer 29 jeweils das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.
11. § 4 Absatz 2 der Anlage 8 VersO B zu den AVR wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigten:

- a) die Regelvergütung (Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR), die Kinderzulage (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR) und die sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII der Anlage 1 zu den AVR),
 - b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
 - c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.“
12. In § 1 Absatz 3 der Anlage 9 zu den AVR werden in Buchstabe e) die Worte „des Verheiratetenzuschlags“ durch die Worte „der Zulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR“ ersetzt.
13. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

D

Anpassung der Vergütungsgruppenzulage in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR an den Beschluss der Bundeskommission vom 19. Juni 2008

1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst und es wird folgender Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittlerer Wert festgelegt:
„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“
2. Die Bandbreite für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR beträgt 10 v.H. nach oben und nach unten.
3. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

E

Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

1. In § 7 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabsatz 1 wie folgt ergänzt und folgender neuer Unterabsatz 2 neu eingefügt:
„(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.
Teilzeitkräfte dürfen durchschnittlich nicht zu mehr Bereitschaftsdiensten herangezogen werden als Vollzeitkräfte der gleichen Abteilung im Durchschnitt leisten.“
2. In § 8 Absatz 4 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Unter den vorgenannten Voraussetzungen darf die Vollarbeit in Verbindung mit Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B insgesamt bis zu 16 Stunden betragen. Dabei ist sicherzustellen, dass
 - a) auf einen Zeitabschnitt der Vollarbeit in mindestens demselben zeitlichen Umfang ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes folgt,
 - b) die Zeitabschnitte der Vollarbeit 8 Stunden nicht überschreiten und
 - c) mindestens ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes 6 Stunden erreicht.“
3. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 17. März 2010

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 108 Anweisung zur Durchführung der Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010

Köln, den 24. März 2010

„Alle sollen eins sein. (Joh 17,21)“

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2010. Die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa verbindet ihr Leitwort mit dem Appell „Miteinander handeln im Osten Europas“! Das Hilfswerk hat dabei die römisch-katholischen Partner, aber auch die Partner der Kirchen des Byzantinischen Ritus – der Ostkirchen – im Blick. Die mit Rom verbundenen unierten Griechisch-katholischen Kirchen und die Orthodoxen Kirchen in den Renovabis-Partnerländern sind ebenfalls langjährige Partner der Solidaritätsaktion. Renovabis-Hauptgeschäftsführer, Pater Dietger Demuth erinnert daran, dass dieses Thema die Hilfsbereitschaft der Deutschen für ihre Nachbarn im Osten Europas wecken soll: „Denn schließlich ist uns als Christen der östlichen und der westlichen Tradition sowohl das gemeinsame Glaubenszeugnis aufgetragen als auch eine gemeinsame Weltverantwortung, die sich in der Nächstenliebe mit den schwächsten Gliedern der Gesellschaft ausdrückt. Lassen Sie uns miteinander handeln für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa!“

Renovabis verbessert mit seiner Projektarbeit, die insbesondere durch die Spenden der deutschen Katholiken als nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe möglich wird, die Zukunftsaussichten vieler Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2010

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2010 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 25. April 2010 im Bistum Limburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Diözesanbischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst zusammen mit Kardina Vinko Puljic, Sarajevo, Erzbischof Alojz Táč, Košice, Erzbischof Jan Graubner, Olomouc, und weiteren Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Frankfurter Dom St. Bartholomäus.
- Den Abschlussgottesdienst der Aktion feiert am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, in Eichstätt Bischof Gregor Maria Hanke OSB mit Weihbischof Bohdan Dzyurakh, Kiew, und weiteren Gästen um 9 Uhr im Eichstätter Dom.
- Die Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 22. April 2009, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 25. April, und endet am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (23. Mai 2010) sowie in den Vorabendmessen (22. Mai 2010) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2010

ab Donnerstag, 22. April 2010 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate

- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 25. April 2010

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr im Frankfurter Dom St. Bartholomäus

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2010

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 1. April 2010) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- **Predigt / Hinweis** auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 22./23. Mai 2010
Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, CD-ROM)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Erzbistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2010“ zu überweisen an die Erzbistumskasse. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Erzbistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2010 „Komm, du Geist der Einheit“ von Domkapitular Monsignore Wilm Sanders, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbischof ausdrücklich für das Novengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmängel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im oben genannten Aktionsheft finden sich Reportagen und Zeitzeugenberichte mit vielen Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen – insbesondere für den Schulunterricht und erstmals auch für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Dateien das Renovabis-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Bilder, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen

CD-ROM zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion sind erhältlich bei der Solidaritätsaktion Renovabis,
Kardinal-Döpfner-Haus,
Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon 08161 / 5309-49,
Fax: 08161 / 5309-44,
E-Mail: info@renovabis.de,
Internet: www.renovabis.de,
MATERIALBESTELLUNG: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 109 Richtlinien "Kirchlicher Gemeindeplan"

Köln, den 03. März 2010

1. Zweck und Einrichtung des Kirchlichen Gemeindeplans

- 1.1. Für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemeinsame Planung, persönliche Weiterbildung und geistliche Vertiefung unerlässlich.
- 1.2. Damit diese Bemühungen nicht an fehlenden Finanzmitteln scheitern, gibt es im Erzbistum Köln den "Kirchlichen Gemeindeplan". Er soll gewährleisten, dass ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden zu ihrem persönlichen Engagement nicht noch zusätzlich private Geldmittel in ungebührlicher Höhe für ihren Dienst aufwenden müssen.
- 1.3. Die Finanzmittel "Kirchlicher Gemeindeplan" werden im Bistumshaushalt von der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates verwaltet.

2. Antragsberechtigte, Zuschussempfänger und Verwendung der Zuschüsse

- 2.1. Zuschüsse können Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Träger von Maßnahmen erhalten, die von Gruppierungen in Gemeinden oder Seelsorgebereichen durchgeführt werden. Werden Maßnahmen für Dekanate durchgeführt, erfolgt die Abwicklung über eine Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband in dem betreffenden Dekanat.
- 2.2. Zu den Gruppierungen, die Zuschüsse beantragen können, zählen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral in einzelnen Gemeinden oder den Gemeinden des Seelsorgebereiches, die als Multiplikatoren Dienste in der Gemeinde oder im Seelsorgebereich wahrnehmen. Dazu gehören z. B. Mitglieder in Pfarrgemeinderäten, Kirchenvorständen, Katechetenkreisen, Liturgieausschüssen.
- 2.3. Auch Kirchenchöre können über die jeweilige Kirchengemeinde für Maßnahmen einen Zuschuss beantragen. Die Zuschusshöhe ist allerdings geringer als bei Maßnahmen für Multiplikatoren.
- 2.4. Für Maßnahmen von hauptamtlichen Pastoralkräften (z. B. Klausurtag zur Planung der Pastoral) können keine Anträge gestellt werden.
- 2.5. Zuschüsse können beantragt werden für folgende Bereiche:

- a) Arbeitsplanung, Reflexion und Weiterentwicklung der Pastoral in den Pfarrgemeinden des Seelsorgebereichs,
- b) Pastorale Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) Maßnahmen der geistlichen Vertiefung und Besinnungstage, die länger als einen halben Tag dauern und in der Regel außerhalb der Seelsorgebereiche stattfinden.
- d) Auch für kreative, innovative Maßnahmen, die der Weiterentwicklung der Gemeindepastoral, dem Gemeindeaufbau und der Kooperation im Seelsorgebereich dienen, kann nach Absprache mit der Hauptabteilung Seelsorgebereiche ein Zuschuss bewilligt werden.

- 2.6. Gäste (Nicht-Mitarbeiter/innen, Kinder, Kinderbetreuer) können nach vorheriger Absprache mit der HA Seelsorgebereiche an einer Maßnahme teilnehmen und in begrenztem Umfang in den Zuschuss einbezogen werden. Die Gäste müssen auf der Teilnehmerliste gekennzeichnet werden. Ihre Anzahl darf die Anzahl der Bezuschussungs-Berechtigten Teilnehmer/innen nicht übersteigen.

3. Umfang und Höhe des Zuschusses

- 3.1. Bezuschussungsfähig sind:
 - a) die Kosten (laut Rechnung) des Tagungshauses,
 - b) nachgewiesene Honorar- und Fahrtkosten der Referentinnen oder Referenten,
 - c) Kosten zur Vorbereitung einer Maßnahme durch Absprachen der Referenten/innen vor Ort im Seelsorgebereich (höchstens 2 Arbeitseinheiten).
- 3.2. Nicht bezuschussungsfähig sind: Materialien, Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Getränke der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (außer Kaffee/Tee) und Ausfallkosten der Tagungshäuser.
- 3.3. Der "Kirchliche Gemeindeplan" trägt zurzeit die Kosten von 12 Euro pro Tag und Teilnehmer/in oder höchstens 60 % der bezuschussungsfähigen Rechnungssumme des Tagungshauses. Es werden nur bis zu 30 Teilnehmer/innen pro Gemeinde und entsprechend mehr bei mehreren Gemeinden, z. B. in einem Pfarrverband, und eine Veranstaltungsdauer von bis zu 3 Tagen bezuschusst..
- 3.4. Mitglieder von kirchenmusikalischen Gruppierungen können einen Zuschuss von zurzeit 7 Euro pro Tag und Teilnehmer/in einer Maßnahme beantragen.
- 3.5. Teilnehmer, die nicht Mitarbeiter sind, werden als Gäste mit einem pauschalen Tagessatz von zurzeit 6 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst.
- 3.6. Die genaue Höhe der Zuschüsse wird für jedes Haushaltsjahr gesondert festgesetzt.
- 3.7. Referentinnen und Referenten, die beim Erzbistum zu 100 % angestellt sind, werden ohne Honorar tätig. Bei anderen Referentinnen und Referenten werden Honorar und nachgewiesene Fahrtkosten aus dem "Kirchlichen Gemeindeplan" übernommen bis zu einer Höhe von zurzeit 30 Euro pro 45-Minuten-Arbeitseinheit und 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. Für die Anzahl der durch den Kirchlichen Gemeindeplan honorierten Arbeitseinheiten gilt fol-

gende Regelung: für 1/2-Tages-Veranstaltungen: bis zu 5 Arbeitseinheiten; für Tagesveranstaltungen: bis zu 10 Arbeitseinheiten; für Wochenendveranstaltungen (langes Wochenende: Freitag bis Sonntag): bis zu 18 Arbeitseinheiten. Falls ein Vorgespräch vor Ort (in Gemeinde oder Seelsorgebereich) geführt wird, werden dafür höchstens zwei Arbeitseinheiten honoriert.

- 3.8. Eine Maßnahme wird in der Regel von einem/r Referenten/in begleitet. Ab 30 Teilnehmer kann ein/e zweite/r Referent/in tätig werden.
- 3.9. Der "Kirchliche Gemeindeplan" steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses besteht nicht.

4. Anmeldung und Abrechnung

- 4.1. Möglichst frühzeitig – spätestens 4 Wochen vor dem Termin – meldet der Träger (vgl. 2.1.) in einem formlosen Schreiben die Maßnahme zur Förderung bei der HA Seelsorgebereiche an. Dabei sollen benannt werden: Träger, Termin, Thema, Zielgruppe, Teilnehmerzahl, Tagungshaus, Referentin/Referent sowie die Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen. Die Anmeldung ist durch den Vertreter der Gruppierung und den Pfarrer oder einen Vertreter zu unterzeichnen.
- 4.2. Falls Referentenvermittlung gewünscht wird, bietet die HA Seelsorgebereiche im Rahmen der Möglichkeiten ihre Hilfe an. Dies sollte 6 Monate im Voraus angemeldet werden, möglichst bevor das Datum der Maßnahme unverrückbar feststeht.
- 4.3. Bei bezuschussungsfähigen Maßnahmen erhält der Träger von der HA Seelsorgebereiche die grundsätzliche Förderzusage sowie die zur späteren Abrechnung notwendigen Formblätter: Programmverlauf, Kostenaufstellung, Teilnehmerliste, Honorarquittung.
- 4.4. Der Träger tritt mit der Bezahlung aller Kosten in Vorlage. Danach übersendet er sämtliche Abrechnungsunterlagen mit den Original-Rechnungsbelegen an die HA Seelsorgebereiche, die den Zuschuss berechnet und anweist. Als Rechnungsadresse für eine Maßnahme (Hauskosten, Referentenkosten usw.) muss eine Kirchengemeinde oder ein Kirchengemeindeverband benannt werden.
- 4.5. Alle Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme sind im Betriebsmandanten des Trägers nachzuweisen. Bei Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden sind die Einnahmen unter der Kostenstelle „Allgemeines Pfarrleben“ (1131 2020 bzw. 3131 2020) Konto „Sonstige Erlöse GK“ (5310 0000) und die entsprechenden Ausgaben unter Konto „Allgemeine Sachaufwendungen GK“ (6029 0100) zu buchen. Die Kopien der Belege sind von der Rendantur vor Ort zu Prüfzwecken der Stabsabteilung Rechnungskammer bereitzuhalten.
- 4.6. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden und die Finanzmittel ausreichen. Deshalb sollte der Träger möglichst die grundsätzliche Zusage einholen, bevor er verbindliche Absprachen mit Tagungshäusern oder Referentinnen/Referenten trifft.

5. Abgrenzung zu anderen Zuschussmöglichkeiten

- 5.1. Zuschüsse nach den Richtlinien "Kirchlicher Gemeindeplan" sind ausschließlich begrenzt auf solche Maßnahmen, die gezielt für pfarrliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzipiert sind. Die Zuschüsse werden nur an den Träger der Maßnahme ausgezahlt.
- 5.2. Für Maßnahmen, die sich an Gemeindemitglieder und Interessierte wenden, stehen weiterhin andere Zuschussmöglichkeiten bereit:
 - für Bildungsveranstaltungen: die örtlichen katholischen Bildungswerke,
 - für Exerzitien und Besinnungstage: das Exerzitiensekretariat im Erzbischöflichen Generalvikariat,
 - für schulische Exerzitien und Besinnungstage: Hauptabteilung Schule/Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat,
 - für Maßnahmen im Kinder- und Jugendbereich: der Kirchliche Jugendplan in der Abteilung Jugendseelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- 5.3. Doppelbezuschussungen von Maßnahmen aus verschiedenen Quellen sind unzulässig und führen zur Rückforderung der Zuschüsse des Erzbistums.

6. Nähere Informationen

- 6.1. Weitere Informationen und Beratungen sind in der HA Seelsorgebereiche zu erhalten:

Region Nord 1	Frau Nunziante	0221/1642-1071
Region Nord 2	Frau Lenßen	0221/1642-1074
Region Mitte 1	Frau Krausen	0221/1642-1075
Region Mitte 2	Frau Etges	0221/1642-1077
Region Süd 1	Frau Bernas	0221/1642-1081
Region Süd 2	Frau Keil	0221/1642-1083

Gegebenenfalls kann von dort auch der Kontakt hergestellt werden zu anderen Fachreferaten der Abteilung, falls dies der Thematik oder der Zielgruppe entsprechend gewünscht wird.
- 6.2. Adressen und Telefon-Nummern der Bildungshäuser des Erzbistums sind aufgeführt im Personalschematismus unter "Bildungseinrichtungen" im Kapitel E.
- 6.3. Diese Richtlinien treten ab 1. April 2010 in Kraft und ersetzen die im Amtsblatt vom 15. Dezember 2005 veröffentlichten Richtlinien.

Nr. 110 Dank des Heiligen Vaters für den Peterspfennig

Aus dem Vatikan, am 30. Januar 2010

Eminenz! Hochwürdigster Herr Kardinal!

Die Apostolische Nuntiatur in Berlin hat diesem Staatssekretariat mitgeteilt, daß Sie dem Heiligen Stuhl den Betrag von EUR 214.315,00 als "Peterspfennig" der Erzdiözese Köln für das Jahr 2009 überwiesen haben und damit Papst Benedikt XVI. in den vielfältigen apostolischen, pastoralen und karitativen Aufgaben seines universalen Hirtenamtes wirksam unterstützen.

In Auftrag Seiner Heiligkeit sage ich Ihnen und allen Gläubigen Ihrer Erzdiözese für diesen Beitrag der Solidarität mit den Bedürftigen herzlichen Dank. "Den Hungrigen zu essen geben ist ein ethischer Imperativ für die Weltkirche, die den Lehren ihres Gründers Jesus Christus über Solidarität und Teilen entspricht. Den Hunger in der Welt zu beseitigen, ist darüber hinaus in der Ära der Globalisierung auch ein Ziel gewor-

den, das notwendigerweise verfolgt werden muß, um den Frieden und die Stabilität auf der Erde zu bewahren" (*Caritas in veritate*, Nr. 27). Zudem steht die Kirche Menschen in aller Welt auch in vielen Nöten bei, die keine direkte und automatische Folge materieller Armut sind. "So existieren zum Beispiel in den wohlhabenden und hochentwickelten Gesellschaften Phänomene der Marginalisierung und der relationalen, moralischen und geistigen Armut: Es handelt sich um innerlich orientierungslose Menschen, die trotz des wirtschaftlichen Wohlergehens verschiedene Formen von Entbehrung erleben. ... In jedem Fall steht fest, daß jede Form von auferlegter Armut in einer mangelnden Achtung der transzendenten Würde der menschlichen Person verwurzelt ist" (*Weltfriedensbotschaft*

2009, Nr. 2). Der Beistand der Kirche für viele Notleidende ist auch durch Ihre großherzige Gabe möglich geworden.

Als Unterpfand göttlicher Gnaden erteilt Papst Benedikt XVI. Ihnen, Eminenz, den Priestern, Diakonen und Ordensleuten sowie allen, die Ihrer Hirtensorge anvertraut sind, von Herzen und in dankbarer Verbundenheit den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen
Hochachtung verbleibe ich
Ihr im Herrn ergebener

Tarcisio Kardinal Bertone
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Personalia

Nr. 111 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.01. *Pater Elias Hieronymus Füllenbach OP* bis Ablauf des 31. Dezember 2010 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich Linksrheinisches Düsseldorf des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 01.01. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Wahlen* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei Christus König in Köln-Porz im Dekanat Köln-Porz.
- 15.01. *Msr. Rainald Peter Krischer* für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Einführung in das Neue Testament Exegese des Neuen Testaments am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.
- 02.02. *Herr Pfarrer Klaus Werner Bußmann* – mit Wirkung vom 01. Juni 2010 – unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Servatius in Köln-Ostheim, Zu den Hl. Engeln in Köln-Ostheim. Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar und St. Adelheid in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich „Am Heumarer Dreieck“ des Dekanates Köln-Deutz zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Gereon (Basilika Minor) in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 01.03. *Herr Kaplan John Paul Jjumba* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Hausgeistlichen am Katholisch Sozialen Institut der Erzdiözese Köln in Bad Honnef.
- 05.03. *Herr Kaplan Serge Ivannikov* mit Wirkung vom 01. März 2010 zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Altenberg, St. Laurentius in Burscheid und St. Pankratius in Odenthal im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Dekanates Altenberg.
- 08.03. *Herr Pfarrer Matthew Owusu-Manu* mit Wirkung vom 01. März 2010 bis zum 28. Februar 2011 im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum Seelsorger für die ghanaischsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln.

- 09.03. *Herr Pfarrer Prof. Gerhard Herkenrath* unter Entpflichtung als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Gereon (Basilika minor) in Köln und Versetzung in den Ruhestand – mit Wirkung vom 01. Juni 2010 bis zum 31. Mai 2011 – zum Subdiar an der Pfarrei St. Gereon (Basilika minor) in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 16.03. *Herr Pfarrer Georg Wilhelm Neuhöfer* mit Wirkung vom 01. August 2010 unter Entpflichtung als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen, St. Albanus und Leonhardus in Kerpen-Manheim und St. Quirinus in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen und Versetzung in den Ruhestand, bis zum 31. August 2012 zum Subdiar an den Pfarreien St. Rochus in Kerpen-Balkhausen, St. Kunibert in Kerpen-Blatzheim, St. Joseph in Kerpen-Brüggen, St. Michael in Kerpen-Buir, St. Martinus in Kerpen, St. Albanus und Leonhardus in Kerpen-Manheim und St. Quirinus in Kerpen-Mödrath im Seelsorgebereich Kerpen-Südwest des Dekanates Kerpen.
- 19.03. *Herr Pfarrer Temur Johannes Bagherzadeh* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Burscheid im Dekanat Altenberg.
- 19.03. *Herr Pfarrer Michael Bock* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Wuppertal-Sonnborn im Dekanat Wuppertal.
- 19.03. *Herr Pfarrer Dr. Johannes Hoffmann* weiterhin bis zum 30. April 2011 zum Subdiar an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich „Porzer Rheinkirchen“ des Dekanates Köln-Porz.
- 19.03. *Pater Rudolf Kelzenberg SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 28. Februar 2011 zum Subdiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erfstadt-Ahrem, St. Remigius in Erfstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erfstadt-Gymnich und St. Kilian in Erfstadt-Lechenich im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Dekanates Erfstadt.

- 19.03. *Herr Kreisdechant Martin Kürten* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Wissen im Dekanat Wissen.
- 19.03. *Herr Oberstudienrat i. R. Volker Lehmann-Henseling* weiterhin bis 31. März 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X in Neuss und St. Quirin in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 19.03. *Herr Pfarrer Wolfgang Pollmeyer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Präses der Kolpingsfamilie in Refrath im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 19.03. *Pater Pankraz Ribbert OCarm* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – weiterhin zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Ehrenfeld bis 28. Februar 2011.
- 19.03. *Herr Prof. Dr. Johannes Stöhr* weiterhin bis zum 31. März 2011 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich D des Dekanates Köln-Mitte.
- 19.03. *Herr Prälat Dr. Hermann Weber* weiterhin bis zum 31. März 2011 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich „Verbandsgemeinde Unkel“ des Dekanates Königswinter.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 02.02. *Herrn Pfarrer Hartmut Hold* mit Wirkung vom 01. Juni 2010 als Seelsorger und Moderator gemäß Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien im Seelsorgebereich „Am Heumarer Dreieck“ des Dekanates Köln-Deutz, entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 19.03. *Herrn Pfarrer Joachim Mierzwa* mit Ablauf des 31. August 2010 als Krankenhauspfarrer und Diözesanbeauftragter der Heimatvertriebenen entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 19.03. *Pater Basilius Welscher OSB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2010 als Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen-Heckinghausen, St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg und St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld im Seelsorgebereich „Barmen-Wupperbogen Ost“ des Dekanates Wuppertal entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 18.02. *Herr Pfarrer i. R. Otfried Engel*, 79 Jahre.
- 21.02. *Pater W. Hendrik Sistermans SCJ*, 90 Jahre.
- 25.02. *Herr Pfarrer i. R. Klaus Schmitz-Valckenberg*, 74 Jahre.
- 28.02. *Pater Julius Dürlich OSC*, 73 Jahre.
- 08.03. *Herr Pfarrer i. R. Julius Heidgen*, 94 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 02.02. *Herr Helmut Zarges* unter Entpflichtung als Referent des Referates Polizei-, Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat und Pastoralreferent in der Polizeiseelsorge im Erzbistum Köln und Kreispolizeibehörden Rheinisch-Bergischer-Kreis, Oberbergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis und Ver-

setzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 01. April 2010 bis zum 31. März 2011 als Polizeiseelsorger im Nebenamt in der Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis.

- 04.03. *Frau Ruth Effertz* – mit Wirkung vom 01. September 2010 – als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Dekanat Bonn.
- 04.03. *Frau Marietheres Lehmann-Dronke* – mit Wirkung vom 01. September 2010 – als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Dekanat Euskirchen.
- 09.03. *Herr Christoph Dörpinghaus*, mit Wirkung vom 01. April 2010 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Gemeindereferent in der Krankenhauseelsorge an den Kliniken des Kplus-Verbundes und als Koordinator für die Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Kreisdekanat Mettmann – als Koordinator für die Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 11.03. *Frau Helga Bleser* mit Wirkung vom 01. September 2010 als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn-Duisdorf im Dekanat Bonn-Nord.
- 11.03. *Herr Thomas Otten* mit Wirkung vom 01. September 2010 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Referent für Ehepastoral in den Stadtdekanaten Wuppertal, Solingen und Remscheid.
- 12.03. *Frau Birgit Kußmann* als Gemeindereferentin – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit der Geistlichen Begleitung der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Gummersbach.
- 12.03. *Herr Norbert Schmitz* unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pastoralreferent in der Mitarbeiterseelsorge des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V. – mit Wirkung vom 01. April 2010 – als Referent des Referates Polizei-, Feuerwehr- und Notfallseelsorge in der Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat sowie als Pastoralreferent in der Polizeiseelsorge im Erzbistum Köln.
- 16.03. *Herr Hans-Bernhard Hagedorn* – mit Wirkung vom 1. September 2010 – als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge an der Neurologischen Rehabilitationsklinik Godeshöhe in Bonn-Bad Godesberg im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 19.03. *Herr Markus Herz* – mit Wirkung vom 1. September 2010 – als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Katharina in Düsseldorf-Gerresheim, St. Margareta in Düsseldorf-Gerresheim, St. Maria vom Frieden in Düsseldorf, St. Reinold in Düsseldorf-Gerresheim, St. Ursula in Düsseldorf-Grafenberg und St. Cäcilia in Düsseldorf-Hubbelrath im Seelsorgebereich Düsseldorf-Niederbergisches Tor des Dekanates Düsseldorf Ost.
- 19.03. *Herr Guido Zernack* mit Wirkung vom 1. September 2010 als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn- Duisdorf im Dekanat Bonn-Nord.

Es wurde entpflichtet am:

- 26.02. *Herr Jan Locher* mit Ablauf des 31. August 2010 als Mitarbeiter in der Seelsorge im Seelsorgebereich „Zülpich“ des Dekanates Euskirchen unter gleichzeitiger Freistellung von dieser Tätigkeit mit Wirkung vom 01. März 2010.

15.03. *Schwester M. Elisabeth Durchleuchter ADJC* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – mit Ablauf des 31. August 2010 als Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge an der Neurologischen Rehabilitationsklinik Godeshöhe in Bonn-Bad Godesberg im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.

Nr. 112 Offene Stelle für Pastorale Dienste

Im Seelsorgebereich „Rotbach/Erftaue“ im Dekanat Erftstadt wird ein Subsidiar/Ruhestandspriester gesucht. Eine Wohnung kann in Gymnich bereitgestellt werden. Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dechant Wilhelm Hösen, Tel.: 02235/95640.

Pontifikalhandlungen

Nr. 113 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr **Weihbischof Dr. Rainer Maria Woelki** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im KREISDEKANAT RHEIN – KREIS NEUSS

Firmung in DEKANAT GREVENBROICH/DORMAGEN

08.01.2010

Seelsorgebereich Grevenbroich – Niedererft
Firmung in St. Martinus, Wevelinghoven

aus St. Mauri, Hemmerden	9 Firmlinge
aus St. Clemens, Kapellen	15 Firmlinge
aus St. Martinus, Wevelinghoven	13 Firmlinge
aus St. Jakobus, Neukirchen	12 Firmlinge
aus St. Sebastian, Hülchrath	2 Firmlinge

aus dem SB Vollrather Höhe:	
aus St. Cyriakus, Neuenhausen	2 Firmlinge
aus St. Joseph, Grevenbroich-Süd	4 Firmlinge
aus St. Lambertus, Neurath	1 Firmling
aus St. Martin, Frimmersdorf	3 Firmlinge
aus St. Matthäus, Allrath	5 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Barrenstein	1 Firmling

zusammen 67 Firmlinge

11.01.2010

Seelsorgebereich Dormagen – Nord
Firmung in der Klosterkirche Knechtsteden

aus St. Pankratius, Nievenheim	50 Firmlinge
aus St. Agatha, Straberg	10 Firmlinge
aus St. Aloysius, Stürzelberg	15 Firmlinge
aus St. Gabriel, Delrath	11 Firmlinge
aus St. Josef, Delhoven	10 Firmlinge
aus St. Odilia, Gohr	8 Firmlinge
aus St. Michael, Dormagen	1 Firmling

aus St. Mariä Geburt, Noithausen
(SB Elsbach-Erft) 1 Firmling

zusammen 106 Firmlinge

12.01.2010

Seelsorgebereich Grevenbroich – Elsbach/Erft
Firmung in St. Stephanus, Elsen

aus St. Stephanus, Elsen	28 Firmlinge
aus St. Maria Himmelfahrt, Gustorf	22 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	12 Firmlinge
aus St. Georg, Neu – Elfgen	4 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Noithausen	5 Firmlinge

aus St. Martinus, Wevelinghoven (SB Niedererft)	1 Firmling
aus St. Rochus, Düsseldorf (Dek. Düsseldorf – Mitte / Heerdt SB Derendorf / Pempelfort)	1 Firmling
aus St. Jakobus d. Ält., Jüchen (Bistum Aachen)	1 Firmling
zusammen	74 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

13.01.2010

Pfarrei St. Michael, Dormagen

Firmung in St. Michael 101 Firmlinge
davon 13 Erwachsene

14.01.2010

Seelsorgebereich Rommerskirchen – Gilbach

Firmung in St. Peter, Rommerskirchen	
aus St. Peter, Rommerskirchen	18 Firmlinge
aus St. Martinus, Nettesheim	10 Firmlinge
aus St. Stephanus, Hoeningen	6 Firmlinge
aus St. Briccius, Oekoven	8 Firmlinge
aus St. Antonius, Evinghoven	2 Firmlinge
zusammen	44 Firmlinge

15.01.2010

Seelsorgebereich Grevenbroich – Vollrather Höhe

Firmung in St. Joseph	
aus St. Joseph	9 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Neuenhausen	5 Firmlinge
aus St. Lambertus, Neurath	4 Firmlinge
aus St. Martin, Frimmersdorf	4 Firmlinge
aus St. Matthäus, Allrath	4 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Barrenstein	1 Firmling
aus St. Peter und Paul (SB Grevenbroich – Elsbach/Erft)	1 Firmling
zusammen	28 Firmlinge

insgesamt im Dekanat: 420 Firmlinge

Firmung im Dekanat NEUSS / KAARST

18.01.2010

Seelsorgebereich Neuss – West / Korschenbroich

Firmung in St. Pankratius, Glehn	
aus St. Pankratius, Glehn	56 Firmlinge
aus St. Stephanus, Grefrath	29 Firmlinge
aus St. Martinus, Uedesheim	1 Firmling
aus St. Antonius, Büttgen	1 Firmling
aus St. Aldegundis, Büttgen (beide SB Kaarst / Büttgen)	1 Firmling
zusammen	88 Firmlinge

06.03.2010

Seelsorgebereich Linksrheinisches Düsseldorf	
Firmung in St. Antonius, Oberkassel	
aus St. Antonius, Ober- und Niederkassel	43 Firmlinge
aus St. Benediktus, Heerdt	16 Firmlinge
aus Sel. Hildegundis von Meer, Meerbusch (Bistum Aachen)	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	61 Firmlinge

08.03.2010

Dekanatstermine
SB Linksrheinisches Düsseldorf

10.03.2010

Dekanatstermine
SB Derendorf – Pempelfort

11.03.2010

SB City	
Firmung in St. Andreas	
aus St. Lambertus	8 Firmlinge
aus St. Maximilian	5 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis	4 Firmlinge
aus St. Rochus,	1 Firmling
aus St. Adolfus, beide SB Derendorf / Pempelfort	1 Firmling
aus St. Benediktus, Heerdt	1 Firmling
aus St. Antonius, Oberkassel, (beide SB Düsseldorf Linksrheinisch)	1 Firmling
aus St. Apollinaris	1 Firmling
aus St. Peter	1 Firmling
aus St. Joseph, Oberbilk	1 Firmling

aus St. Martin (alle SB Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller – West, Dek. D. -Süd)	1 Firmling
aus St. Bonifatius, Bilk	1 Firmling
aus St. Suitbertus, Bilk beide SB C Dek. D – Süd)	1 Firmling
aus St. Paulus	2 Firmlinge
aus St. Elisabeth und Vinzenz, (beide SB Flingern / Düsseldorf)	2 Firmlinge
aus St. Margareta, Gerresheim) (SB Niedbergisches Tor,)	2 Firmlinge
aus St. Franziskus Xaverius, Mörsenbroich (Dek. D – Ost)	1 Firmling
aus St. Maria Rosenkranz, Wersten (SB Düsseldorfer Rheinbogen, Dek. D – Benrath)	1 Firmling
aus St. Mauritius, Buderich (Dek. Neuss / Kaarst)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	36 Firmlinge

insgesamt im Dekanat 129 Firmlinge

15.03.2010

Dekanatstermine

16.03.2010

Dekanatstermine

17.03.2010

Dekanatstermine

Die Schlusskonferenz fand unter Leitung des visitierenden Bischofs Dr. Rainer Maria Woelki im Lambertussaal (SB City) statt.

Weitere Mitteilungen

Nr. 114 Weiterbildungsveranstaltung für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltung hin.

Pädagogische Herausforderungen in der Erstkommunionkatechese

Seminar

Kurs-Nr. APD 113

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

Pädagogisch-therapeutische Aspekte für die pastorale Praxis (Wiederholung eines Seminars, das im Mai 2008 von den Teilnehmern sehr hilfreich und praxisbezogen eingeschätzt wurde)

Die pädagogischen Herausforderungen in der Erstkommunionkatechese nehmen zu. Das Verhalten der Kinder macht die Vermittlung religiöser Inhalte schwieriger. Katecheten fühlen sich verunsichert und mehr und mehr überfordert.

Dieser Kurs will ein in der Praxis bewährtes Modell vorstellen und pastoralen Mitarbeitern Hilfestellungen und Anregungen

für die Begleitung von Katecheten geben. Hierbei wird aufgezeigt, wie pädagogisch-therapeutische Aspekte und entwicklungsfördernde Verhaltensweisen ein religionspädagogisches Konzept der Erstkommunionvorbereitung ergänzen und Voraussetzungen für die Vermittlung religiöser Inhalte schaffen können.

Monika Ueberberg, als Pastoralreferentin, und Gudrun Verges, als Pädagogisch-therapeutische Beraterin, haben dieses Konzept gemeinsam über Jahre hinweg in der Gemeinde-Praxis entwickelt und erprobt, sie geben gerne Ihre Erfahrungen und Erkenntnisse an Sie weiter.

Termin

Mi, 16.6., 9 Uhr, bis
Fr, 18.6.2010, 13 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus,
Bensberg

Referentinnen

Gudrun Verges, Bergisch-Gladbach;
Monika Ueberberg, Bergisch-Gladbach

**Pastorale Ansprechpartner für katholische
Kindertageseinrichtungen
Studientag
Kurs-Nr. APD 115**

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen
Besonders eingeladen sind jene Pastoralen Dienste, die pastorale Ansprechpartner für eine katholische Kindertageseinrichtung sind oder neu in dieses Arbeitsfeld einsteigen.

Zum Thema

An diesem Studientag wird die Rolle des Seelsorgers/der Seelsorgerin als pastorale/r Ansprechpartner/in für die Kindertageseinrichtung beleuchtet.

Ist man "Theologischer Ansprechpartner", "religionspädagogischer Begleiter", "Seelsorger für und ggf. Dienstvorgesetzter über pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter"? Oder eher "Referent bei Elternabenden", "Motor der Familienpastoral und ihrer Schnittstellen zur Kindertageseinrichtung"; "präsenster Spielpartner für Kinder" und nicht zuletzt regelmäßiger "Leiter liturgischer Feiern in und mit der Kindertageseinrichtung"?

Der Studientag eröffnet die Möglichkeit zur Reflexion der eigenen Praxis als pastoraler Ansprechpartner, zeigt Chancen und Grenzen dieser Aufgabe auf und regt zu klaren Absprachen sowohl innerhalb des Pastoralteams als auch zu den Kindertageseinrichtungen im Seelsorgebereich an.

Termin

Di, 22.6.2010, 9 bis 16.30 Uhr

Ort

Priesterseminar Köln

Referenten

Claudia Schütz-Großmann und
Michael Wehling, HA Seelsorgebereiche, GV Köln

**"Vom Überleben zum Leben!" – Lebenskultur und
Spiritualität im Priesterlichen Dienst
Seminar
Kurs-Nr. APD 224**

Teilnehmerkreis

Alle Priester

Zum Thema

Die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse, die in Bewegung geratenen Strukturen in der Kirche, die Gottsuche des modernen Menschen stellen ungewohnte, häufig höhere Anforderungen an uns Priester.

Wichtig ist in dieser Situation die Vergewisserung der eigenen Mission, das spirituelle Fundament und die Verankerung in einer tragfähigen priesterlichen Lebenskultur.

Viele Fragen sind offen oder stellen sich neu:

- Wie schaffe ich es, mit Freude aus der Kraft des Evangeliums zu leben und damit Kirche und Welt zu prägen?
- Wie kann ich die Umbrüche und Veränderungen als Teil meines Lebens und Wachsens annehmen?
- Wie überwinden wir die kraftraubenden Strukturdiskussionen?

- Aus welchen Quellen lebe ich? Wo ist meine Heimat?
- Wie Sorge ich in den großen Räumen für mich als Seelsorger?
- Wie gestalte ich meine Rolle als (leitender) Pfarrer?
- Welche Hilfen kann ich finden "gesund" zu bleiben?
- Wie nährt meine Spiritualität den Arbeitsalltag?
- Wie komme ich wieder an "die Glut unter der Asche"?
- Was ist meine Sendung?

Es geht darum, gemeinsam für das spirituelle Leben und die Arbeit in der Seelsorge neue Energie zu gewinnen und die Kraft der persönlichen und spirituellen Ressourcen als tragfähig zu erleben.

Arbeitsformen:

Impulse, Einzelarbeit, Austausch in Gruppen und Plenum, Film

Termin

Mo, 7.6.2010, 9.30 Uhr, bis

Mi, 9.6.2010, 19 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Referent:

Prof. Dr. Christoph Jacobs, Professor für Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie, Paderborn

**„Die Offenbarung des Johannes oder End of Days –
Bilder vom Ende der Welt“**

Werkwoche

Kurs-Nr. APD 225

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen.
Besonders eingeladen sind Priester des Weihejahrgangs 1996

Zum Thema

Die Bilder aus den biblischen Apokalypsen gehören zu den dramatischsten und stärksten Bildern der Bibel. Das Thema vom Untergang der Welt und der Zivilisation gehört auch für den modernen Kino-Film zu den immer wieder behandelten Themen.

Die Werkwoche will einladen zum Dialog zwischen Exegese der Bibel und Analyse von Kinofilmen am Beispiel der Vorstellungen vom Ende der Zeit, um so Parallelen und Unterschiede der biblischen und cineastischen Vorstellungen zu entdecken.

Termin

Mo, 14.6., 15 Uhr, bis

Fr, 18.6.2010, 13 Uhr

Ort

Haus Marienhof, Königswinter-Margarethenhöhe

Referenten

Dr. Thomas Kroll, Berlin;
Dr. Gunther Fleischer, GV Köln

Anmeldung zur o.g. Veranstaltungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:
Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgepersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2009/2010“, S. 6-9
Teilnehmerbeitrag wird zurzeit i.d.R. per Rechnung erhoben.

Nr. 115 Exerzitienangebot für Priester

Das Theresienwerk e.V., Sternstraße 3, 86150 Augsburg,
Tel. 0821-51 39 31, Fax: 0821-51 39 90
veranstaltet

Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Im Herzen der Kirche die Liebe sein“ –
Hl. Therese von Lisieux

Leitung: Msgr. Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e.V.

Termin: 31.07. bis 10.08.2010
einschl. Fahrt über Reims, Paris
(Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires..),
Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin.

Preis: € 670,-

Anmeldung/Auskunft bei:
Peter Gräsler, Fichtenstr. 8,
85774 Unterföhring,
Tel./Fax 089-9 50 38 59

Nr. 116 Küsterausbildung

Im Juni 2010 beginnt ein neuer Grund- und Aufbaukurs für die Küsterausbildung, gemeinsam für die Diözesen Köln und Aachen. Start Grundkurs 18.6., Start Aufbaukurs 25.6.

Unterlagen zur *Anmeldung* für den Grundkurs bzw. bei absolviertem Grundkurs für den Aufbaukurs können angefordert werden bei:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Fachstelle Liturgie und Spiritualität (Geschäftsstelle Küsterausbildung),
Postfach 10 03 11, 52003 Aachen,
Tel. 0241/452-455,
E-Mail: elisabeth.jansen@bistum-aachen.de

Die Küsterausbildung, besonders der „Grundkurs“, wird auch für Damen und Herren empfohlen, die auf Dauer *ehrenamtlich* Küsterdienste übernehmen. Hier verweisen wir auf den Amtsblattartikel Nr. 215/2005.

Allgemeine Informationen (u. a. die Ausbildungsrichtlinien) sind einem ausführlichen *Informationsblatt* über die gemeinsame Küster-/Sakristan-Ausbildung Köln/Aachen zu entnehmen, das Interessierte (insbesondere Pfarrer) bitte anfordern bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln, Tel. 0221/1642-1427 (Sekretariat); Fax 0221/1642-1428,
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Für Nachfragen zur Sache: Tel 0221/1642-1467 Herr Deckert (zuständiger Referent für Küster-Aus- und -Weiterbildung)

Nr. 117 Pastoralbüro-Software „KaPlan“

Das Programm „KaPlan“ („Kalender und Terminplanung im Pastoralbüro“) steht bekanntlich seit einigen Monaten den Seelsorgebereichen zur Einführung im Pastoralbüro zur Verfügung. Zum Einsatz von KaPlan ist folgende Abfolge notwendig:

1. Information (z.B. durch eine Informationsveranstaltung und schriftliches Material)
2. Klärung der technischen Voraussetzungen (insbesondere: Server)
3. Teilnahme von 2 PAS aus dem SB am „Seminar für Grunddatenverwalterinnen“ (Seminar Typ 3.1)
4. Teilnahme aller übrigen PAS (auf Wunsch auch von Pastoralen Diensten) aus dem SB am „Seminar für Anwenderinnen“ (Seminar Typ 3.2)
5. *Neu* angeboten wird ein halbtägiger „Vertiefungs-Workshop“ (Seminar Typ 3.3). Dieser wendet sich an aktive Anwender/innen von KaPlan, also insbesondere PAS. Hier werden zum einen individuell anstehende Fragen beantwortet; zum anderen wird die Einbindung der aus KaPlan gewonnenen Gottesdienstordnung in das Layout der eigenen (Sonntags-)Pfarrnachrichten eingeübt.

Bei den Schulungen sind folgende Termine neu hinzugekommen bzw. noch buchbar:

• Informationsveranstaltungen

Teilnehmerkreis: Entscheidungsträger (leitende Pfarrer, KV-Mitglieder) sowie Pfarramtssekretärinnen und an der DV-Ausstattung der Pastoralbüros beteiligte Mitarbeiter/innen
Kurs-Nr. 932, Di 27.4.2010, 10.00-11.30 Uhr
Kurs-Nr. 933, Di 27.4.2010, 17.30-19.00 Uhr
im Generalvikariat Köln, Großer Sitzungssaal (Aufzug A 5. Etage)

Nähere Hinweise zu den Informationsveranstaltungen bitte der Ausschreibung im Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2009/2010, Seite 142-143 entnehmen!

Anmeldung nur durch den Pfarrer schriftlich an Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Bitte beachten: Bei den Informationsveranstaltungen werden Anmeldungen *nicht* bestätigt, und es werden *keine* weiteren Kursunterlagen versendet. Wir erwarten Sie also zum angemeldeten Zeitpunkt.

• Schulung für KaPlan-„Grunddaten-Verwalter/innen“. Seminar Typ C 3.1

Kurs- Nr. 956 (NEU), Di 1.6.2010, 9.30-16.30 Uhr, Köln, Zentrum Groß Sankt Martin

• Schulung für KaPlan-„Anwender/innen“. Seminar Typ C 3.2

Kurs Nr. 974 , Mi 5.5.2010, 9.00-12.30 Uhr,

Kurs Nr. 975 , Mi 5.5.2010, 13.30-17.00 Uhr

Kurs Nr. 981 (NEU), Di 15.6.2010, 9.00-12.30 Uhr

alle in Köln, Zentrum Groß Sankt Martin

Nähere Hinweise zu diesen beiden Seminartypen (z.B. Schulungsinhalte etc.) bitte den Ausschreibungen im Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2009/2010, Seite 218-226, entnehmen!

Anmeldung

hierfür nur mittels der im Weiterbildungsprogramm 2009/10 abgedruckten speziellen Anmeldeformulare durch den leitenden Pfarrer!

- *Workshop für aktive KaPlan-Nutzer/innen. Seminar Typ C 3.3*
Kurs Nr. 990 (NEU), 28.4.2010, 9.00-12.30 Uhr, Bad Honnef, KSI

Anmeldung

zu diesem Seminartyp formlos schriftlich an Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln
(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Kurz vor den Seminaren (Typ 3) werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die

Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2009/2010“, S. 6-9
Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Alle Seminartypen zu „KaPlan“ werden im Bildungsjahr 2011/2012 fortgesetzt.

**Nr. 118 Zusammenkünfte der Frauen aus
Priesterhaushalten**

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 4. Mai 2010 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50667 Köln.
Referent: Msgr. Bruno Neuwinger